

## Sitzungsvorlage

<b>Fachbereich</b> FB 6 - Planen, Bauen und Umwelt		
<b>Datum</b> 27.02.2018	<b>Sitzung</b> öffentlich	FB-Leiter/-in: Reinhold Ginski Verfasser/-in: Anne Reher

### **4. Änderung des "Bebauungsplanes Vadrup-Nord" - Aufstellungsbeschluss -**

#### **Beratungsfolge**

Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt

#### **Sitzungstermine**

15.03.2018

#### **Beschlussvorschlag**

Die Durchführung des Verfahrens der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Vadrup-Nord" der Stadt Telgte wird gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet für das Grundstück Gemarkung Westbevern Flur 17 Flurstück 41 tlw. die Verschiebung des bestehenden Baufensters in westliche Richtung, parallel zur Straße Brink.

Der Änderungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Vor Durchführung des Verfahrens ist mit den Antragstellen eine vertragliche Regelung zur Übernahme der entstehenden Kosten der Bauleitplanung zu schließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2, 1. Alternative des Baugesetzbuches sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 1. Alternative des Baugesetzbuches zu veranlassen.

<b>Gleichstellungsrelevante Fragen</b> werden tangiert	nein
Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden	nein

**Finanzielle Auswirkungen** (nur bei Investitionsmaßnahmen)

Es handelt sich um eine Investitionsmaßnahme	nein
Im Haushaltsplan / Investitionsprogramm veranschlagt?	nein

**Begründung**

Mit Schreiben vom 23.02.2018 (Anlage 2) beantragen die Eigentümer des Grundstücks Brink 4 in Westbevern (Gemarkung Westbevern Flur 17 Flurstück 41) im nördlichen Bereich des Grundstücks die Baugrenze nach Westen, parallel zur Straße, zu verschieben. Damit die Bebauung des Grundstücks sich mehr an der Straße Brink orientiert.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes

- a) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- c) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen,

kann das vereinfachte Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2, 1. Alternative des Baugesetzbuches sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 1. Alternative des Baugesetzbuches durchzuführen.

**Anlagen**

- 1. Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung
- 2. Schreiben der Eigentümer des Grundstücks Brink 4 vom 23.02.2018